

SATZUNG

(Stand: 13.09.2013)

des Vereines Tourismus Oberbayern München e.V.,
(Adresse)

lt. Beschluss der Gründungsversammlung
am ____ 2013 in München

Die im Text verwendete männliche Form schließt auch die weibliche Form mit ein.

A. Name – Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen "Tourismus Oberbayern München e.V.". Sein Sitz ist München. Er ist ins Vereinsregister einzutragen.

B. Zweck

§ 2

Der Zweck des Tourismus Oberbayern München e.V. ist insbesondere

- unmittelbare und mittelbare Förderung aller Maßnahmen, die der Pflege und Entwicklung des Tourismus in Oberbayern und München dienen einschließlich der Förderung der Wahrung des Brauchtums und der Kultur in Oberbayern für den Tourismus
- Betreuung und Interessenvertretung oberbayerischer und auch grenzüberschreitender Tourismusbelange gegenüber dem Bund, dem Freistaat, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden, ferner gegenüber den Verkehrsträgern und sonstigen Körperschaften, die sich auf dem Gebiet des Tourismus betätigen
- Beratung der Vereinsmitglieder in allen Angelegenheiten des Tourismus
- Unterstützung der Vereinsmitglieder bei allen Fragen der Angebotsentwicklung.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Gesellschaften des Handelsrechts gründen oder sich daran beteiligen.

Der Verein verfügt über ein einheitliches Vereinsgebiet Oberbayern

C. Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglieder des Vereins können insbesondere werden: örtliche und regionale Träger der Tourismusinteressen wie Landkreise, Städte und Gemeinden, Bezirk, Verkehrsvereine, Kurvereine, Verbände, Vereine und Gesellschaften, die an der Förderung des Tourismus Interesse haben, in Ausnahmefällen auch einzelne Tourismusbetriebe.

2. Fördermitglieder können werden: Körperschaften und juristische Personen, welche bereit sind, die Zwecke des Vereines zu fördern und zu unterstützen, wie z.B. Sparkassenbezirksverbände, Bahn, Post, Kammern und Einzelbetriebe.

3. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

4. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Präsidium. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Aufkündigung mit Halbjahresfrist zum Schluss des Kalenderjahres, oder falls wichtige Gründe vorliegen, auf Beschluss des Präsidiums. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

1. Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die ihnen der Verein je nach Mitgliedschaftsgruppe bietet. Sie sind berechtigt, seine Leistungen und Beratung in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie werden vom Präsidium oder der Geschäftsführung über Angelegenheiten des Vereines informiert und können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Fördermitglieder im Sinne des § 3 Nr. 2 haben kein Stimmrecht.

2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, insbesondere ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 5

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des Beitrags. Einzelheiten zu den Beiträgen und ggf. Umlagen setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

E. Die Organe des Vereines sind

§ 6

- a) das Präsidium (§§ 7-8)
- b) (§§ 9-10) die Geschäftsführung
- c) die Mitgliederversammlung (§ 11)

F. Präsidium

§ 7

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und 10 weiteren Mitgliedern. Von diesen können zwei zum Vizepräsidenten gewählt werden.

2. Die Präsidiumsmitglieder setzen sich zusammen aus dem Präsidenten und jeweils einem Vertreter

- eines Landkreises (Landräte) einer Alpendestination
- eines Landkreises (Landräte) einer Nicht-Alpen-Destination
- einer Gemeinde/ Stadt (Bürgermeister) einer Alpendestination
- einer Gemeinde/ Stadt (Bürgermeister) einer Nicht-Alpendestination

- einer oberbayerischen Destination
- der Landeshauptstadt München
- des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA Bayern e.V.
- der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- (des Handelsverbandes Bayern) sowie
- (der Handwerkskammer für München und Oberbayern)

Bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder soll auf eine ausgewogene Repräsentation aller Tourismusakteure geachtet werden. Der Präsident muss nicht den obigen Destinationen angehören.

3. Die Präsidiumsmitglieder sowie der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, wobei der Präsident jeweils vom Präsidium vorgeschlagen werden muss. Die Vizepräsidenten werden in dieser Funktion vom Präsidium bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

4. Der Präsident, im Vertretungsfall der stellvertretende Präsident, steht dem Präsidium vor. Einer der stellvertretenden Präsidenten sollte stets der Vertreter der Landeshauptstadt München sein.

5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, wählt das Präsidium für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

6. Präsidiumsmitglieder können nicht zugleich Mitglied der Geschäftsführung sein.

7. Das Präsidium kann kooptierende Präsidiumsmitglieder benennen und wieder abberufen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 8

1. Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.
- b) Abschluss und Beendigung des Anstellungsvertrages der Geschäftsführungsmitglieder.
- c) Festlegung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der auch außerordentliche Geschäftsvorfälle – auch für die Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften oder Beteiligungen – definiert sind, die Geschäftsführung dem Präsidium vorzulegen hat.
- d) Beratung des von der Geschäftsführung erarbeiteten Haushaltsplans und Vorlage des Haushaltsplans an die Mitgliederversammlung.
- e) Repräsentation des Vereins bei öffentlichen Veranstaltungen nach außen und Vertretung dessen satzungsgemäßer Interessen und die seiner Mitglieder.
- f) Überwachung der Geschäftsführung.
- g) Prüfung der Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände des Vereins, namentlich der Vereinskasse und der Bestände an Wertpapieren und Waren.
- h) Hinzuziehen von externen Sachverständigen in abgegrenzten Einzelfällen.
- i) Erteilung des Prüfungsauftrages für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer.
- j) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung.
- k) Beschluss über Eintritt und Beendigung einer Mitgliedschaft.
- l) Einberufung der Mitgliederversammlung.

2. Das Präsidium kann sich zur Konkretisierung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorlagen gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt, im Umlaufverfahren (auch per E-Mail), wenn ihnen mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt.

4. Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Präsidiums haften für Vermögensschäden des Vereines nur infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns. Darüber hinaus ist ihre Haftung, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen.

5. Die Mitglieder des Präsidiums können bei Verhinderung im Einzelfall schriftlich einen stimmberechtigten Vertreter für Sitzungen des Präsidiums bestimmen.

6. Die Geschäftsführung nimmt auf Wunsch des Präsidiums an Sitzungen des Präsidiums teil.

G. Geschäftsführung

§ 9

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Geschäftsführung des Vereines. Er kann aus einem oder mehreren hauptamtlichen Mitgliedern bestehen. Falls mehrere Mitglieder bestellt sind, wird ein Mitglied als erstes Geschäftsführungsmitglied, die weiteren Mitglieder als Stellvertreter berufen.

2. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist zur Vertretung des Vereines nach außen ermächtigt. Die Geschäftsführung ist vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 BGB befreit.

3. Jeweils nur der gemäß der Satzung durch das Präsidium zur Geschäftsführung berufene hauptamtliche Geschäftsführer führt die Geschäfte.

§ 10

1. Die Geschäftsführung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Operative Geschäftsführung des Vereines in seinen satzungsmäßigen Aufgaben (§ 2) in Übereinstimmung mit dem Jahresplan und Budget
- Buchführung und Controlling des Vereines
- Personal und Recht
- Kommunikation mit dem Präsidium und den Mitgliedern

2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

3. Die vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmt auch, dass bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen, insbesondere solche, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, nur mit Zustimmung des Präsidiums vorgenommen werden dürfen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nur im Innenverhältnis und beschränkt die nach außen uneingeschränkte Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung nicht. In der Geschäftsordnung können außerdem weitere Pflichten der Geschäftsführung gegenüber dem Präsidium, insbesondere Informations-, Berichts- und Vorlageverpflichtung sowie Pflichten, die zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens erforderlich sind, begründet werden.

4. Die Geschäftsführung kann zugleich Geschäftsführer der Tochtergesellschaften des Vereins sein.

H. Mitgliederversammlung

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem stellvertretenden Präsidenten geleitet.

3. Jedes Mitglied hat die in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelte Anzahl von Stimmen. Es kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen.

4. Die Mitglieder des Präsidiums haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die geheime oder schriftliche Wahl oder Abstimmung verlangt wird. Wahlen werden von einem aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss geleitet, welcher durch Zurufe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

6. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, abgesehen von den in § 14 und § 15 festgelegten Fällen, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Anträge für die Tagesordnung aus Kreisen der Vereinsmitglieder müssen mindestens 1 Woche vorher der Geschäftsführung schriftlich begründet eingereicht werden.

8. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung
- b) Genehmigung des Haushaltsplans
- c) Festlegung der Mitgliedsbeitragsordnung auf Vorschlag des Präsidiums
- d) Wahl des Präsidiums
- e) Abstimmung über fristgerecht vorliegende Anträge an die Mitgliederversammlung.
- f) Festlegung des Orts der Mitgliederversammlung

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

I. Geschäftsjahr

§ 12

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

K. Satzungsänderungen

§ 13

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

L. Auflösung

§ 14

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Vermögensanteile erhalten.

München, den _____.2013

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)